

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
— Drucksache 8/3319) —

A. Problem

Durch das Gesetz sollen Mensch und Umwelt besser als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe geschützt werden.

B. Lösung

Stoffe, die erstmals in den Verkehr gebracht werden (neue Stoffe), müssen entsprechend einer EG-Richtlinie grundsätzlich vorher nach festgelegten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Stoffe, die bereits im Verkehr sind (alte Stoffe), können durch Rechtsverordnung weitgehend der Regelung für neue Stoffe unterworfen werden.

Alle gefährlichen Stoffe müssen ihrer Gefährlichkeit entsprechend verpackt und gekennzeichnet werden.

Die staatlichen Behörden werden ermächtigt, das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen beschränken oder verbieten zu können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die einmaligen Kosten werden für den Bund voraussichtlich zwischen 20 und 45 Millionen DM betragen. Die laufenden Kosten werden schätzungsweise zwischen 18 und 40 Millionen DM liegen. Den Ländern werden voraussichtlich einmalige Kosten von 8 Millionen DM und jährliche Kosten von 10 Millionen DM entstehen. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3319 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht:

- a) anzustreben, bei alten Stoffen, die sie dem Anmeldeverfahren zu unterwerfen gedenkt, vorher eine Einigung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu erzielen. Bei der Prüfung der Altstoffe ist eine internationale Arbeitsteilung und bei den alten und neuen Stoffen eine Harmonisierung der Regelungen innerhalb der westlichen Industrienationen, etwa auf OECD-Ebene, wünschenswert;
bei der nächsten Änderung darauf hinzuwirken, daß die EG-Richtlinie 67/548/EWG an das Chemikaliengesetz angepaßt wird, soweit dieses weitergehende Regelungen als die jetzige Richtlinie enthält. Das gilt besonders im Hinblick auf §§ 4 und 10;
- b) bei den Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß Tierversuche dann durch andere Prüfverfahren ersetzt werden, wenn die entsprechenden wissenschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind;
- c) in der 9. Wahlperiode eine Regelung der Zweitanmelderfrage für alle in Betracht kommenden Rechtsbereiche vorzuschlagen. Diese Regelung soll wettbewerbsneutral sein, die Eigenverantwortung des Herstellers sicherstellen und geeignet sein, zusätzliche Tierversuche zu verhindern;
- d) zusammen mit den Ländern die Einrichtung von weiteren Krebsregistern zu intensivieren;
- e) dem Deutschen Bundestag binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Anwendung und Auswirkungen zu berichten;
- f) bei der Gestaltung der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 und der Regelung nach § 12 Abs. 2 den Präsidenten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nach § 88 Abs. 2 BHO zu beteiligen;
- g) die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Chemikaliengesetzes jeweils vor ihrem Erlaß dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Kenntnis zu geben.

Der Deutsche Bundestag würde es begrüßen, wenn die Länder im Zusammenwirken mit dem Bund baldmöglichst einen Maßnahmenplan erstellen, in dem die Zusammenarbeit der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie der Giftinformations- und Behandlungszentren bei Giftzwischenfällen geregelt wird.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Hasinger	Marschall
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
— Drucksache 8/3319 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz — ChemG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch Verpflichtung zur Prüfung und Anmeldung *chemischer* Stoffe und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, durch Verbote und Beschränkungen sowie durch besondere giftrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 4 bis 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 gelten nicht für

1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), *ausgenommen Zusatzstoffe*,
2. Futtermittel und Zusatzstoffe im Sinne des § 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),
3. Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) oder nach dem Viehséuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) unterliegen,
4. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41),

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz — ChemG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates **das** folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch Verpflichtung zur Prüfung und Anmeldung **von** Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, durch Verbote und Beschränkungen sowie durch besondere giftrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 4 bis 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 25 gelten nicht für

1. Lebensmittel, **Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel** im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
2. **unverändert**
3. **Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich zur Herstellung von zulassungs- oder registrierungspflichtigen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) oder nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) bestimmt sind,**
4. **unverändert**

Entwurf

5. Altöle im Sinne des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

(2) Die §§ 4 bis 12, 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 25 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), unterliegen.

(3) Die §§ 13 bis 15 gelten nicht für explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1925).

(4) Für Stoffe und Zubereitungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, können Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 lediglich

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4a. radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),

4b. Abwasser im Sinne des § 2 des Abwasserabgabengesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721), soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird,

5. Altöle im Sinne des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113).

(1 a) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt für die in Absatz 1 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie für Erzeugnisse, die diese enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung getroffen werden.

(1 b) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz.

(2) Die §§ 4 bis 12, 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie § 25 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059, 1979 I S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), unterliegen.

(2 a) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 2 sowie für Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung getroffen werden.

(2 b) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 2 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz.

(3) Die §§ 13 bis 15 gelten nicht für explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 938), sowie für Behälter, in denen sich verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, mit Ausnahme von Aerosolen, befinden.

(3 a) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr, ausgenommen die innerbetriebliche Beförderung.

Absatz 4 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung getroffen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Stoff:
ein chemisches Element oder eine chemische Verbindung, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;
2. Zubereitung:
ein Gemisch, ein Gemenge oder eine Lösung von Stoffen, nicht weiter be- oder verarbeitet;
3. gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung:
Stoffe oder Zubereitungen, die *nach der Anlage zu diesem Gesetz*
 - a) sehr giftig,
 - b) giftig,
 - c) mindergiftig,
 - d) ätzend,
 - e) reizend,
 - f) explosionsgefährlich,
 - g) brandfördernd,
 - h) leicht entzündlich,
 - i) entzündlich,
 - j) krebserzeugend,
 - k) fruchtschädigend,
 - l) erbgutverändernd oder
 - m) *auf sonstige Weise für den Menschen oder die Umwelt gefährlich*

sind; als gefährlich gelten ferner Stoffe oder Zubereitungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder als gefährlich eingestuft sind;
4. Einstufung:
eine Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal entsprechend der Nummer 3;
5. Hersteller:
eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung herstellt oder gewinnt;

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. unverändert
2. Zubereitung:
ein Gemisch, ein Gemenge oder eine Lösung von Stoffen, nicht weiter be- oder verarbeitet, **einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;**
3. gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung:
Stoffe oder Zubereitungen, die
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - ga) hochentzündlich,**
 - h) unverändert
 - i) unverändert
 - j) unverändert
 - k) unverändert
 - l) erbgutverändernd **sind** oder
 - m) **sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen oder die selbst oder deren Verunreinigungen oder Zersetzungsprodukte geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft, von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen sowie des Naturhaushalts derart zu verändern, daß dadurch erhebliche Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeigeführt werden;**
ausgenommen sind gefährliche Eigenschaften ionisierender Strahlen; das Nähere regelt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf;
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. Einführer:
eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
7. Inverkehrbringen:
das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere;
8. Verwenden:
Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern;
9. Prüfung auf akute Toxizität:
Untersuchung auf eine der tödlichen Dosis (LD 50) oder der tödlichen Konzentration (LC 50) im Sinne des Abschnitts II der Anlage zu diesem Gesetz entsprechende Giftigkeit nach einmaliger oder mehrfacher Verabreichung des Stoffes innerhalb von 24 Stunden;
10. Prüfung auf subakute, subchronische und chronische Toxizität:
Untersuchung auf die Giftigkeit, die nach wiederholter Verabreichung eines Stoffes durch Verbringen in den Magen, auf die Haut oder durch Aufnahme über die Atemwege nach einem Zeitraum von mindestens 28 Tagen (subakut), von mindestens 90 Tagen (subchronisch) oder von mindestens 6 Monaten (chronisch) wirksam wird;
11. toxikokinetische Eigenschaft:
Eigenschaft eines gefährlichen Stoffes, im Organismus unter sich ändernden Konzentrationen aufzutreten.

§ 4

Anmeldepflicht

(1) Der Hersteller oder Einführer darf einen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht bezeichneten Stoff, der weder vom Hersteller noch vom Einführer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einem entsprechenden Verfahren angemeldet ist, als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr bringen, wenn er ihn spätestens 45 Tage vor dem erstmaligen Inverkehrbringen angemeldet hat.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. Einführer:
eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; **kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;**
7. **unverändert**
8. Verwenden:
Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, **Mischen**, Vernichten und innerbetriebliches Befördern;

Nummer 9 entfällt

Nummer 10 entfällt

11. **unverändert**

11a. biotransformatorische Eigenschaft:

Eignung eines Stoffes, im lebenden Organismus abgebaut oder umgewandelt zu werden.

§ 4

Anmeldepflicht

(1) Der Hersteller darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr bringen, wenn er ihn spätestens 45 Tage, bevor er ihn erstmalig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt, bei der Anmeldestelle angemeldet hat. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Hersteller den Stoff bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt und dort in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet hat.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates die Stoffe zu *bezeichnen*, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung vor dem *Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht worden sind.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, vorzuschreiben, daß der Hersteller oder Einführer einen Stoff, der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet ist und bei dem tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er gefährlich ist, entsprechend Absatz 1 anzumelden hat. *In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß in § 7 Abs. 1 bezeichnete Unterlagen nicht vorgelegt zu werden brauchen.*

§ 5

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für einen Stoff, der

(1 a) Der Einführer darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, nur einführen, wenn er ihn spätestens 45 Tage, bevor er ihn erstmalig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, bei der Anmeldestelle angemeldet hat. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Einführer den Stoff bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingeführt und dort in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet hat.

(1 b) Wer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist, darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen.

(1 c) Die Absätze 1 bis 1 b gelten nicht für einen Stoff, der in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet ist.

(2) Die Bundesregierung **bezeichnet** durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates die Stoffe, die als solche oder als Bestandteile von Zubereitungen vor dem **18. September 1981** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht worden sind. **Ausgenommen sind Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte sowie Stoffe, die ausschließlich für Zwecke der Forschung oder Entwicklung in den Verkehr gebracht worden sind oder ausschließlich zur Verwendung in Laboratorien bestimmt sind.**

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, **nach Anhörung von Sachverständigen** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, vorzuschreiben, daß der Hersteller oder Einführer einen Stoff, der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet ist und bei dem tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er **allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen** gefährlich im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstaben a, b, j, k, l oder m ist, entsprechend Absatz 1 **oder 1 a mit der Maßgabe** anzumelden hat, daß sich die Prüfnachweise nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nur auf die gefährlichen Eigenschaften erstrecken, für die sich Verdachtsmomente ergeben.

(3 a) Wird ein Stoff, der nach Absatz 3 anzumelden ist, von mehreren Herstellern oder Einführern in den Verkehr gebracht, so kann die Anmeldestelle zulassen, daß die entsprechenden Prüfungen nur von einem Hersteller oder Einführer durchgeführt werden und die anderen Hersteller oder Einführer auf die Untersuchungen mit dessen schriftlicher Zustimmung Bezug nehmen.

§ 5

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für einen Stoff, der

Entwurf

1. als ein Polymerisat, Polykondensat oder Polyaddukt zu nicht mehr als zwei vom Hundert des Massegehalts aus einem Monomer hergestellt ist, das in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 nicht bezeichnet ist;
2. vom Hersteller oder Einführer an von ihm nachzuweisende, sachkundige Personen für die Höchstdauer eines Jahres ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung der Eigenschaften des Stoffes sowie zu seiner Weiterentwicklung in den Verkehr gebracht wird;
3. in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht wird.

Die zeitliche Begrenzung nach Nummer 2 gilt nicht, sofern der Stoff ausschließlich zur Prüfung auf Eigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht wird.

(2) Eine Anmeldung ist ferner nicht erforderlich für einen Stoff, der durch einen anderen Hersteller oder Einführer nach diesem Gesetz oder nach einem *entsprechenden* Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist, wenn seit der erstmaligen Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 6

Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle schriftlich seinen Namen und seine Anschrift sowie

1. die Identitätsmerkmale,
2. die Anwendungszwecke,
3. die Anwendungsbedingungen,
4. Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen und
5. die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will,

anzugeben sowie die Prüfungsunterlagen nach § 7 vorzulegen.

(2) Für einen gefährlichen Stoff hat der Anmeldepflichtige ferner die vorgesehene Einstufung *nach der Anlage zu diesem Gesetz*, die Verpackung und die Kennzeichnung sowie Verfahren zur sachgerechten Beseitigung anzugeben.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. als ein Polymerisat, Polykondensat oder Polyaddukt zu nicht mehr als zwei vom Hundert des Massegehalts aus einem Monomer **in gebundener Form** hergestellt ist, das in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 nicht bezeichnet ist;
2. vom Hersteller oder Einführer an von ihm nachzuweisende, sachkundige Personen für die Höchstdauer eines Jahres ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung der Eigenschaften des Stoffes sowie zu seiner Weiterentwicklung in den Verkehr gebracht wird **oder**
3. **unverändert**

Die zeitliche Begrenzung nach Nummer 2 gilt nicht, sofern der Stoff ausschließlich zur Prüfung auf Eigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht wird.

(2) Eine Anmeldung ist ferner nicht erforderlich für einen Stoff, der durch einen anderen Hersteller oder Einführer nach diesem Gesetz oder nach einem **gleichwertigen** Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist, wenn seit der erstmaligen Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 6

Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle schriftlich seinen Namen und seine Anschrift sowie

1. **unverändert**
2. **Hinweise zur Verwendung,**
3. **schädliche Wirkungen bei der Verwendung,**

Nummer 4 entfällt

5. die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen **oder einführen** will, **und**

5a. Verfahren zur sachgerechten Beseitigung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung anzugeben sowie die **Prüfnachweise** nach § 7 vorzulegen.

(2) Für einen gefährlichen Stoff hat der Anmeldepflichtige ferner **Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen**, die vorgesehene Einstufung **entsprechend der Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 3**, die Verpackung und die Kennzeichnung anzugeben.

(2 a) Der Anmeldepflichtige braucht die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 nicht mitzuteilen sowie die Empfehlungen und die vorgesehene Einstufung nach Absatz 2 nicht anzugeben, wenn der anzumeldende Stoff in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 eingestuft ist.

Entwurf

§ 7

Prüfungsunterlagen

(1) Die mit der Anmeldung vorzulegenden *Prüfungsunterlagen* müssen über die Verfahren und Ergebnisse folgender Prüfungen Aufschluß geben:

1. Ermittlung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, *die für eine zum Schutz des Menschen und der Umwelt hinreichende Beschreibung und Beurteilung des Stoffes erforderlich sind*, die Art und Gewichtsanteile der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zerfallsprodukte.
2. Prüfung auf akute Toxizität *an einer Tierart*,
3. Prüfung auf Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde *Wirkung*,
4. Prüfung auf reizende, ätzende oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften,
5. Prüfung auf subakute Toxizität *an einer Tierart*,
6. Prüfung auf Anhaltspunkte für *umweltgefährliche Wirkungen des Stoffes an Mikroorganismen sowie im Tierversuch*.

(2) Einer Vorlage von *Prüfungsunterlagen* nach Absatz 1 bedarf es nicht, soweit eine Prüfung des anzumeldenden Stoffes technisch nicht möglich oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anmelder die Nichtvorlage zu begründen.

§ 8

Verfahren nach Eingang der Anmeldung

(1) Die Anmeldestelle *bestätigt* dem Anmeldepflichtigen den Eingang der Anmeldung innerhalb von 45 Tagen.

(2) *Sind die Unterlagen nach den §§ 6 oder 7 offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft*, so teilt die Anmeldestelle dies dem Anmeldepflichtigen innerhalb der Frist nach Absatz 1 unter Angabe der erforderlichen Berichtigungen oder Ergänzungen mit. Der angemeldete Stoff darf erst 45 Tage nach dem Eingang der Berichtigungen oder Ergänzungen in den Verkehr gebracht werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Rechtsbehelfe gegen die Mitteilung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 7

Prüfnachweise

(1) Die mit der Anmeldung vorzulegenden **Prüfnachweise** müssen **die Beurteilung erlauben, ob der angemeldete Stoff schädliche Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt hat; dazu müssen sie** über die Verfahren und Ergebnisse folgender Prüfungen Aufschluß geben:

1. Ermittlung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, die Art und Gewichtsanteile **der Hilfsstoffe**, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und **Zersetzungsprodukte**,
2. Prüfung auf akute Toxizität,
3. Prüfung auf Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde **Eigenschaft**,
4. **unverändert**
5. Prüfung auf subakute Toxizität,
6. Prüfung auf Anhaltspunkte für **Eigenschaften des Stoffes, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind**.

(2) Einer Vorlage von **Prüfnachweisen** nach Absatz 1 bedarf es nicht, soweit eine Prüfung des anzumeldenden Stoffes technisch nicht möglich oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anmelder die Nichtvorlage zu begründen.

(2 a) Ist ein Stoff bereits angemeldet, so kann die Anmeldestelle in bezug auf die Prüfnachweise nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 a zulassen, daß der Nachanmelder auf die Ergebnisse der Untersuchungen, die von einem oder mehreren früheren Anmeldern durchgeführt worden sind, mit dessen oder deren schriftlicher Zustimmung Bezug nimmt.

§ 8

Verfahren nach Eingang der Anmeldung

(1) Die Anmeldestelle **hat** dem Anmeldepflichtigen den Eingang der Anmeldung innerhalb von 45 Tagen **zu bestätigen**.

(2) **Lassen die Anmeldeunterlagen nach § 6 oder die Prüfnachweise nach § 7 eine ausreichende Beurteilung nicht zu, weil sie offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft sind**, so teilt die Anmeldestelle dies dem Anmeldepflichtigen innerhalb der Frist nach Absatz 1 unter Angabe der erforderlichen Berichtigungen oder Ergänzungen mit. Der angemeldete Stoff darf erst 45 Tage nach dem Eingang der Berichtigungen oder Ergänzungen in den Verkehr gebracht werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Rechtsbehelfe gegen die Mitteilung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 9

Zusätzliche Prüfungsunterlagen

(1) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzlich vorzulegen

1. *Unterlagen* über die Prüfung des Stoffes auf
 - a) subchronische Toxizität,
 - b) Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit,
 - c) umweltgefährliche *Wirkungen* und
 - d) krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende *Eigenschaften*,
wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 500 Tonnen erreicht hat,
2. *Unterlagen* über die Prüfung des Stoffes auf
 - a) chronische Toxizität,
 - b) krebserzeugende *Eigenschaften*, *soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach § 7 Abs. 1 oder Nummer 1 ergibt*,
 - c) akute und subakute Toxizität *an zwei Tierarten*,
 - d) verhaltensstörende *Eigenschaften*,
 - e) fruchtbarkeits- und erbgutverändernde sowie fruchtschädigende *Eigenschaften*, *soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach § 7 Abs. 1 oder Nummer 1 ergibt*,
 - f) *toxikokinetische Eigenschaften* und
 - g) weitere umweltgefährliche *Wirkungen*,

wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 1 000 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 5 000 Tonnen erreicht hat.

§ 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die in Absatz 1 Nr. 1 genannten *Unterlagen* auch dann vorzulegen, wenn

1. die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 10 Tonnen jährlich oder seit dem Be-

§ 9

Zusätzliche Prüfnachweise

(1) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzlich vorzulegen

1. **Nachweise** über die Prüfung des Stoffes auf
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) **Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind**, und
 - d) *unverändert*

wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 500 Tonnen erreicht hat,

2. **Nachweise** über die Prüfung des Stoffes auf
 - 0a) biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften**,
 - a) *unverändert*
 - b) krebserzeugende *Eigenschaften*,
 - c) akute und subakute Toxizität, **soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach Nummer 1 oder nach Buchstabe 0a ergibt**,
 - d) *unverändert*
 - e) fruchtbarkeitsverändernde und fruchtschädigende *Eigenschaften*, *soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach Nummer 1 ergibt*, **und**

Buchstabe f entfällt

- g) weitere **Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind**,

wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 1 000 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 5 000 Tonnen erreicht hat.

§ 7 Abs. 2 **und 2 a** findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die in Absatz 1 Nr. 1 genannten **Nachweise** auch dann vorzulegen, wenn

1. *unverändert*

Entwurf

ginn seiner Herstellung oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 50 Tonnen erreicht hat und

2. die Vorlage der *Unterlagen* unter Berücksichtigung der bisherigen Kenntnisse über den Stoff, seiner bekannten oder vorhersehbaren Verwendungszwecke oder der Ergebnisse der nach § 7 Abs. 1 durchgeführten Prüfungen erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Hersteller oder Einführer eines Stoffes im Sinne des § 5 Abs. 2.

§ 10

Nähere Festlegung der Anmelde- und Prüfungsunterlagen sowie der Prüfungsbedingungen

(1) Der Inhalt und die Form der Anmeldeunterlagen nach § 6 sowie Art und Umfang der *Unterlagen* nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt. In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 näher bestimmt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der mit der Durchführung der Prüfungen betrauten Personen, die Ausstattung der Laboratorien und die Beschaffenheit der Prüfprobe sowie die *Beteiligung der Laboratorien an Ringtesten* vorgeschrieben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist.

§ 11

Weitere Befugnisse der Anmeldestelle

- (1) Die Anmeldestelle kann

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. die Vorlage der **Nachweise** unter Berücksichtigung der bisherigen Kenntnisse über den Stoff, seine bekannten oder vorhersehbaren Verwendungszwecke oder der Ergebnisse der nach § 7 Abs. 1 durchgeführten Prüfungen erforderlich ist.

(3) **unverändert**

§ 10

Nähere Festlegung der Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise sowie der Prüfungsbedingungen

(1) Der Inhalt und die Form der Anmeldeunterlagen nach § 6 sowie Art und Umfang der **Prüfnachweise** nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt. **In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Vorlage von Prüfnachweisen gestattet werden kann, die auf anderen als den nach Satz 1 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Untersuchungen beruhen.** In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 näher bestimmt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an

1. die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der mit der Durchführung der Prüfungen betrauten Personen,
2. **die Beschaffenheit und** die Ausstattung der Laboratorien,
3. **die Laborpraxis, insbesondere die Beschaffenheit der Prüfprobe, die Durchführung und Qualitätskontrolle der Prüfungen und die Aufbewahrung von Daten**

vorgeschrieben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, **nach Anhörung von Sachverständigen** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist.

§ 11

Weitere Befugnisse der Anmeldestelle

- (1) Die Anmeldestelle kann

Entwurf

1. vom Hersteller oder Einführer *Prüfungsunterlagen* nach den §§ 7 oder 9 auch für Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verlangen,
2. vom Hersteller oder Einführer *Prüfungsunterlagen* nach § 9 Abs. 1 bereits vor Erreichen der dort genannten Mengen verlangen oder
3. das Inverkehrbringen von Stoffen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3
 - a) von Bedingungen abhängig machen oder
 - b) dafür Auflagen vorsehen,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte *dafür vorliegen*, daß von dem Stoff eine *erhebliche* Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.

(2) Die Anmeldestelle kann das Inverkehrbringen eines Stoffes oder einer Zubereitung untersagen, wenn einem Verlangen nach § 9 oder Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht entsprochen wird.

(3) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Anmeldestelle, Bewertungsstellen

(1) *Anmeldestelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung. Sie hat neben den ihr sonst in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben die Unterlagen an die Bewertungsstellen und eine Kurzfassung der Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie an die zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten. Sie teilt dem Hersteller oder Einführer auf Anfrage mit, ob ein bestimmter Stoff nach diesem Gesetz oder nach einem entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. vom Hersteller oder Einführer **Prüfnachweise** nach den §§ 7 oder 9 auch für Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verlangen,
2. vom Hersteller oder Einführer **Prüfnachweise** nach § 9 Abs. 1 bereits vor Erreichen der dort genannten Mengen verlangen oder
3. **unverändert**

soweit **sich aus** tatsächlichen Anhaltspunkten **eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür ergibt**, daß von dem Stoff eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht; **die Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 sind auf die jeweiligen Verdachtsmomente zu beschränken.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 12

Anmeldestelle

(1) Die Anmeldestelle wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Neben den ihr sonst durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben hat sie

1. eine vom Anmeldepflichtigen eingereichte Kurzfassung an die zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten und die zuständigen Landesbehörden vom Ergebnis der Bewertung der Unterlagen zu unterrichten,
2. dem Hersteller oder Einführer auf Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Stoff nach diesem Gesetz oder nach einem entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist, soweit der Hersteller oder Einführer ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweisen kann, und
3. an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine vom Anmeldepflichtigen eingereichte Kurzfassung der Unterlagen nach den §§ 6, 7, 9 und 16 oder, sofern eine solche Kurzfassung nicht vorliegt, eine vollständige Ausfertigung dieser Unterlagen weiterzuleiten. Auf Anforderung ist der Kommission oder den Anmeldestellen der anderen Mitgliedstaaten eine vollständige Ausfertigung der Unterlagen zuzuleiten, wenn die Kommission oder eine Anmeldestelle der anderen Mitgliedstaaten glaubhaft macht, daß Zweifel an der zutreffenden Bewertung des Stoffes bestehen und diese Auskünfte für eine ordnungsgemäße Bewertung des Stoffes erforderlich sind. Vor der

Entwurf

(2) Bewertungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, die Bundesanstalt für Materialprüfung, das Bundesgesundheitsamt und das Umweltbundesamt. Sie haben die Unterlagen zu überprüfen und die Stoffe hinsichtlich ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt zu bewerten.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 entscheidet die Anmeldestelle im Einvernehmen mit den zuständigen Bewertungsstellen. In den Fällen des § 9 und 11 Abs. 1 und 2 wird die Anmeldestelle auf Ersuchen der zuständigen Bewertungsstellen tätig.

§ 13

Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, hat ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, sofern er

1. nach dem Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 7 oder 9 gefährlich,
2. in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 aufgeführt oder
3. in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 aufgeführt und nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich

ist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für gefährliche Zubereitungen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Weiterleitung von Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist der Anmeldepflichtige zu hören. Eine Weiterleitung darf nur erfolgen, wenn die anfordernde Stelle darlegt, daß sie Vorkehrungen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen getroffen hat, die den entsprechenden Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig sind. Weitere Einzelheiten werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Nummer 3 gilt nicht für Stoffe nach § 4 Abs. 3.

(2) Die Durchführung der Bewertung im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Bundesregierung bestimmt.

(2 a) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Verlangen des Anmeldepflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen.

(2 b) Nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 2 a fallen

1. die Handelsbezeichnung des Stoffes,
2. seine physikalisch-chemischen Eigenschaften nach § 7 Abs. 1 Nr. 1,
3. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 a anzugebenden Verfahren,
4. die Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 und
5. die Auswertung der toxikologischen und ökotoxikologischen Versuche sowie der Name des für diese Versuche Verantwortlichen.

Absatz 3 entfällt

§ 13

Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern der Stoff in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht aufgeführt ist, hat er ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn der Stoff nach dem Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 7 oder 9 oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich ist. Sofern ihm die Eigenschaften eines Stoffes, der nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, nicht hinreichend bekannt sind, hat er ihn mit dem Hinweis „Achtung — noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zubereitungen, soweit sie in der Rechtsverordnung nach Absatz 3

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *bestimmte* Stoffe oder Zubereitungen als gefährlich einzustufen.

§ 14

Art der Verpackung und Kennzeichnung

(1) Wer zur Verpackung und zur Kennzeichnung verpflichtet ist, hat die Stoffe oder die Zubereitungen so zu verpacken und zu kennzeichnen, daß bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden. Er hat dabei insbesondere sicherzustellen, daß die Verpackung

1. den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widersteht, aus Werkstoffen hergestellt ist, die von dem Stoff oder der Zubereitung nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen, und so beschaffen ist, daß ihr Inhalt nicht unbeabsichtigt nach außen gelangen kann,
2. mit der Bezeichnung des Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe, dem Namen und der Anschrift des Herstellers oder des Einführers, dem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung, Hinweisen auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschlägen gekennzeichnet ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *die Anforderungen an die Verpackung und die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen näher festzulegen und zu bestimmen*, welche Gesichtspunkte der Hersteller oder Einführer bei der Einstufung der Stoffe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 mindestens zu beachten hat. In dieser Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verpackung und Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch der Schutzzweck nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird,

als gefährlich eingestuft oder für ihre Einstufung in dieser Rechtsverordnung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind. Einstufungen gefährlicher Zubereitungen, die der Hersteller oder Einführer nach dem Ergebnis von Prüfungen nach §§ 7 oder 9 oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vornimmt, gehen den Einstufungen auf Grund von Berechnungsverfahren vor.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **solche** Stoffe oder Zubereitungen als gefährlich einzustufen, **bei deren Inverkehrbringen eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt entsteht, und Berechnungsverfahren vorzuschreiben, nach denen bestimmte Zubereitungen auf Grund der Einstufung derjenigen Stoffe, die in der Zubereitung enthalten sind, einzustufen sind.** Dabei kann sie hinsichtlich der Einstufung auf Einstufungen zurückgreifen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Rechtsverordnung durch die giftrechtlichen Vorschriften der Länder vorgenommen worden sind.

§ 14

Art der Verpackung und Kennzeichnung

(1) Wer zur Verpackung und zur Kennzeichnung verpflichtet ist, hat die Stoffe oder die Zubereitungen so zu verpacken und zu kennzeichnen, daß bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden. Er hat dabei insbesondere sicherzustellen, daß die Verpackung

1. **unverändert**
2. mit der Bezeichnung des **gefährlichen** Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen **gefährlichen** Stoffe, dem Namen und der Anschrift des Herstellers oder des Einführers, dem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung, Hinweisen auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschlägen gekennzeichnet ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **zu bestimmen**

1. **wie die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen zu verpacken oder zu kennzeichnen sind,**
2. **daß und welche Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen vom Hersteller oder Einführer mitgeliefert werden müssen,**
3. welche Gesichtspunkte der Hersteller oder Einführer bei der Einstufung der Stoffe nach § 13 Abs. 1 **Satz 2** mindestens zu beachten hat.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 15

Erneutes Inverkehrbringen

Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die vom Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpackt und gekennzeichnet in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur dann erneut in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung und Kennzeichnung erhalten sind oder wenn der Stoff oder die Zubereitung erneut entsprechend verpackt und gekennzeichnet wird.

§ 16

Mitteilungspflichten

(1) Der Anmeldepflichtige hat die *Einstellung der Herstellung oder der Einfuhr sowie wesentliche Änderungen, die sich in bezug auf die in den Anmelde- und Prüfungsunterlagen oder früheren Mitteilungen enthaltenen Angaben ergeben*, der Anmeldestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die von ihm in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes eine der in § 9 genannten Mengenschwellen erreicht hat.

(3) *Unbeschadet der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hat der Anmeldepflichtige der Anmeldestelle bis zum 31. März eines jeden dritten Jahres die in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes schriftlich mitzuteilen.*

(4) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung sowie die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht

§ 15

Erneutes Inverkehrbringen

In dieser Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verpackung und Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch der Schutzzweck nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die vom Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpackt und gekennzeichnet in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur dann erneut in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung und Kennzeichnung erhalten sind oder wenn der Stoff oder die Zubereitung erneut entsprechend verpackt und gekennzeichnet wird. **Ist dem nach Satz 1 zur Verpackung oder Kennzeichnung Verpflichteten bekannt, daß die Verpackung oder Kennzeichnung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprochen hat, so ist er zur Verpackung oder Kennzeichnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.**

§ 16

Mitteilungspflichten

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle

1. **eine Änderung der den Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zugrunde liegenden Tatsachen,**
2. **eine Änderung der den Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zugrunde liegenden Tatsachen, soweit diese nach § 9 Abs. 1 oder 2 erheblich ist,**
3. **eine neue Erkenntnis über die Wirkungen des Stoffes auf Mensch oder Umwelt,**
4. **eine Änderung der Eigenschaften des Stoffes und**
5. **die Einstellung der Herstellung oder der Einfuhr des Stoffes**

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen, wenn die von ihm in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes eine der in § 9 genannten Mengenschwellen erreicht hat.

Absatz 3 entfällt

(4) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung sowie die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht

Entwurf

für einen Stoff, der ausschließlich zur Verwendung in einem Laboratorium bestimmt ist. Bei Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hat er auf Verlangen der Anmeldestelle auch anzugeben, an welche Abnehmer er den Stoff in den Verkehr gebracht hat.

(5) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 2 von der Anmeldung ausgenommen ist, erstmals in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor *die Menge* schriftlich mitzuteilen, *die er jährlich in den Verkehr bringen will*.

(6) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b in den Verkehr bringt, der nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, hat *Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen* schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Zubereitungen oder bestimmte Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung enthalten, gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst unter Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen,
2. Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe anfallen, zu verbieten,
3. vorzuschreiben, daß derjenige, der Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muß sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat,
4. vorzuschreiben, daß derjenige, der einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, j, k oder l herstellt, einführt, in den Verkehr bringt oder verwendet, dies anzuzeigen hat oder dazu einer Erlaubnis bedarf, oder

Beschlüsse des 13. Ausschusses

für einen Stoff, der ausschließlich zur Verwendung in einem Laboratorium bestimmt ist. Bei Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hat er auf Verlangen der Anmeldestelle auch anzugeben, an welche Abnehmer er den Stoff in den Verkehr gebracht hat **oder bringen will**.

(5) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 2 von der Anmeldung ausgenommen ist, erstmals in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor **die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, und § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Empfehlungen nach § 6 Abs. 2** schriftlich mitzuteilen.

(6) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b in den Verkehr bringt, der nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, hat der **Anmeldestelle die Empfehlungen nach § 6 Abs. 2** schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt **vor Gefahren, denen durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung nicht hinreichend begegnet werden kann**, erforderlich ist,

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. vorzuschreiben, daß derjenige, der Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b **oder bestimmte Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe c** herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muß sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat,
4. vorzuschreiben, daß derjenige, der einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, j, k, l oder **m** herstellt, einführt, in den Verkehr bringt oder verwendet,
 - a) dies anzuzeigen hat oder
 - b) dazu einer Erlaubnis bedarf, oder

Entwurf

5. vorzuschreiben, daß ein bestimmter Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, j, k oder l *nicht erworben* werden darf.

Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis gefährlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Bundesregierung eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 18

Giftige Tiere und Pflanzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Tierschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Exemplare

1. giftiger Tierarten

- a) nicht eingeführt oder nicht gehalten werden dürfen,
- b) nur gehalten oder eingeführt werden dürfen, wenn geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereitgehalten werden, oder
- c) nur gehalten oder eingeführt werden dürfen, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird,

2. bestimmter giftiger Pflanzenarten

- a) auf bestimmten Flächen nicht angepflanzt oder
- b) in Katalogen und Warenlisten nur mit einem Hinweis auf ihre Giftigkeit angeboten werden dürfen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für tote Exemplare giftiger Tierarten oder für Teile von diesen. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gilt entsprechend für giftige Samen, giftiges Pflanz- und Vermehrungsgut sowie abgestorbene Exemplare oder Teile giftiger Pflanzenarten.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

5. vorzuschreiben, daß ein bestimmter Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, c, d, e, j, k, oder l **gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen auf bestimmte Art und Weise aufbewahrt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur an bestimmte Personen abgegeben** werden darf.

Satz 1 Nr. 4 gilt für Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe j, k, l oder m nur dann, wenn von dem Stoff oder der Zubereitung eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht, und dies nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis begründet werden kann. Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis gefährlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Bundesregierung eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 18

Giftige Tiere und Pflanzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Tierschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Exemplare

1. **bestimmter** giftiger Tierarten

- a) **unverändert**
- b) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen **vom Einführer oder Tierhalter** bereitgehalten werden, oder
- c) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird,

2. **unverändert**

Die Erlaubnis zur Haltung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2 a) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt entsprechend für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachen sowie für bestimmte Arten giftiger Samen und abgestorbener Exemplare oder Teile giftiger Pflanzenarten.

§ 19

Meldepflicht bei Gesundheitsschäden

(1) Die zuständigen Landesbehörden melden vierteljährlich an das Bundesgesundheitsamt die Zahl der bekanntgewordenen Fälle, in denen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe a bis d bei einem Menschen zum Tode geführt oder eine stationäre Behandlung erforderlich gemacht haben. Die Meldung hat Angaben über

1. den Verlauf der Krankheit,
 2. die Stoffe oder Zubereitungen, die die Vergiftung hervorgerufen haben,
 3. die Art der Vergiftung,
 4. die Beschreibung der Krankheitserscheinungen und
 5. die Behandlung und deren Erfolg
- zu enthalten.

(2) Die zuständigen Landesbehörden melden ferner vierteljährlich an das Bundesgesundheitsamt alle bekanntgewordenen Krebserkrankungen, Fruchtschädigungen oder Erbgutveränderungen beim Menschen. Die Meldung hat Angaben über

1. den Verlauf der Krankheit,
 2. Stoffe und Zubereitungen, die die Erkrankung hervorgerufen haben können,
 3. die Beschreibung der Krankheitserscheinungen,
 4. die angewendete Behandlung und deren Erfolg,
 5. die Vorkrankheiten,
 6. Risikofaktoren, insbesondere Rauchergewohnheiten, Alkohol- und Arzneimittelmißbrauch, und
 7. die Sicherung der Diagnose
- zu enthalten.

§ 20

Maßnahmenplan

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erstellt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates einen Maßnahmenplan, in dem die Zusammenarbeit der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie der Giftinformations- und Beratungszentren für den Fall geregelt wird, daß durch unvorhergesehene Gifteinwirkungen eine erhebliche Gefahr für einen größeren Personenkreis droht oder eingetreten ist. In dem Maßnahmenplan können auch Informationsmittel und -wege bestimmt werden.

§ 19

entfällt

§ 20

entfällt

Entwurf

§ 21

Vorschriften über betriebliche Maßnahmen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist,

1. bei der Herstellung oder Verwendung von
 - a) gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie von explosionsfähigen Stoffen und Zubereitungen,
 - b) Stoffen und Zubereitungen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen entstehen, die die Eigenschaften gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen aufweisen, oder die explosionsfähig sind,
 - c) Stoffen und Zubereitungen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können oder
2. bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich dieser Stoffe und Zubereitungen

Maßnahmen der in Absatz 2 beschriebenen Art vorzuschreiben.

Satz 1 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, soweit für sie sprengstoff- oder atomrechtliche Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, daß

1. die Arbeitsstätte, die Arbeitsmittel und die Stoffe und Zubereitungen sich in einem bestimmten Zustand befinden und die Arbeitsverfahren in bestimmter Weise gestaltet sein müssen.
2. der Betrieb in bestimmter Weise geregelt sein muß, insbesondere
 - a) die Stoffe und Zubereitungen in bestimmter Weise verpackt und gekennzeichnet sein müssen und
 - b) bestimmte Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden dürfen,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 21

Vorschriften über betriebliche Maßnahmen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist,

1. unverändert

2. unverändert

Maßnahmen der in Absatz 2 beschriebenen Art vorzuschreiben.

Satz 1 gilt nicht für

1. Stoffe und Zubereitungen, soweit für sie sprengstoff- oder atomrechtliche Vorschriften bestehen,
2. die Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel, soweit für diese pflanzenschutzrechtliche Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden,

1. wie die Arbeitsstätte beschaffen und eingerichtet sein muß, damit sie den gesicherten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht,
2. wie der Betrieb geregelt sein muß, insbesondere
 - a) wie die Stoffe und Zubereitungen verpackt und gekennzeichnet sein müssen, damit die Arbeitnehmer durch eine ungeeignete Verpackung nicht gefährdet und durch eine Kennzeichnung über die von den Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Gefahren unterrichtet werden,
 - b) wie das Arbeitsverfahren gestaltet sein muß, damit die Arbeitnehmer durch die Stoffe und Zubereitungen nicht gefährdet und die Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden,
 - c) welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit Stoffe oder Zubereitungen nicht in die Hände Unbefugter gelangen oder sonst abhanden kommen,

Entwurf

3. den Arbeitnehmern *bestimmte* persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu *stellen* sind,
4. die Dauer der Beschäftigung unter der Einwirkung der Stoffe und Zubereitungen zu *begrenzen ist*,
5. die Arbeitnehmer in *bestimmter* Weise und in *angemessenen* Zeitabständen über die Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen sind, insbesondere den Arbeitnehmern der Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften in einer Betriebsanweisung unter Berücksichtigung von Sicherheitsratschlägen zur Kenntnis zu bringen ist,
6. die Arbeitnehmer sich *in bestimmter Weise* zu verhalten *haben*,
7. *bestimmte*, für die Schutzmaßnahmen verantwortliche Aufsichtspersonen zu *bestellen sind*,
8. *bestimmte* Arbeitsverfahren der zuständigen Behörde angezeigt oder von der zuständigen Behörde erlaubt sein *müssen*,
9. die Arbeitnehmer gesundheitlich zu überwachen sind und daß zu diesem Zweck
 - a) der Arbeitgeber insbesondere verpflichtet werden kann, die Arbeitnehmer ärztlich untersuchen zu lassen,
 - b) der Arzt, der mit einer Vorsorgeuntersuchung beauftragt ist, in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbefund bestimmte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere hinsichtlich des Inhalts einer von ihm auszustellenden Bescheinigung,
 - c) die zuständige Behörde entscheidet, wenn Feststellungen des Arztes für unzutreffend gehalten werden,
10. *bestimmte* Maßnahmen zur Organisation der Ersten Hilfe zu treffen sind,
11. Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln und die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister zu beraten,
12. die zuständigen Behörden *in bestimmter Weise* ermächtigt werden, zur Durchführung von Rechtsverordnungen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. **welche** persönlichen Schutzausrüstungen **vom Arbeitgeber** zur Verfügung **gestellt und von** den Arbeitnehmern **bestimmungsgemäß benutzt werden müssen**,
4. **wie** die Dauer der Beschäftigung unter der Einwirkung der Stoffe und Zubereitungen begrenzt **werden muß**,
5. in **welcher Art und Weise** und in **welchen** Zeitabständen die Arbeitnehmer über die Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen sind, insbesondere **wie** den Arbeitnehmern der Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften in einer Betriebsanweisung unter Berücksichtigung von Sicherheitsratschlägen zur Kenntnis zu bringen ist,
6. **wie** sich die Arbeitnehmer verhalten **müssen, damit sie sich selbst und andere nicht gefährden**,
7. **welche** verantwortlichen Aufsichtspersonen **bestellt werden müssen, damit die Arbeitsschutzaufgaben erfüllt werden können**,
8. **daß ein** Arbeitsverfahren, **bei dem besondere Gefahren bestehen oder zu besorgen sind**, der zuständigen **Landes**behörde angezeigt oder von der zuständigen **Landes**behörde erlaubt sein **muß**,
9. **daß** die Arbeitnehmer gesundheitlich zu überwachen sind und daß zu diesem Zweck
 - a) **unverändert**
 - b) der Arzt, der mit einer Vorsorgeuntersuchung beauftragt ist in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbefund bestimmte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere hinsichtlich des Inhalts einer von ihm auszustellenden Bescheinigung **und der Unterrichtung der untersuchten Arbeitnehmer über das Ergebnis der Untersuchung**,
 - c) die zuständige **Landes**behörde entscheidet, wenn Feststellungen des Arztes für unzutreffend gehalten werden,
10. **welche** Maßnahmen zur Organisation der Ersten Hilfe zu treffen sind,
- 10a. **daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat Vorgänge mitzuteilen hat, die er erfahren muß, um seine Aufgaben erfüllen zu können**,
11. **daß** Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln und die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister zu beraten,
12. **daß** die zuständigen **Landes**behörden ermächtigt werden, zur Durchführung von Rechtsverordnungen **bestimmte** Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, **insbesondere bei Gefahr im Verzug auch gegen Aufsichtspersonen und sonstige Arbeitnehmer**.

Entwurf

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen. *Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.*

§ 22

Aufbewahrungspflicht

Wer verpflichtet ist, *Anmelde-, Prüfungs-* oder Mitteilungsunterlagen nach den §§ 6, 7, 9 und 16 vorzulegen, hat je ein Doppelstück dieser Unterlagen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen des Stoffes aufzubewahren.

§ 23

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die *Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragte* sind befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen,
2. die Vorlage der Unterlagen über Anmeldung und Mitteilung zu verlangen,
3. Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschuttmittel zu prüfen,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Erzeugnisse, bei deren Verwendung gefährliche Stoffe oder Zubereitungen entstehen.

§ 22

Aufbewahrungspflicht

Wer verpflichtet ist, **Anmeldeunterlagen, Prüf-**nachweise oder Mitteilungsunterlagen nach den §§ 6, 7, 9 und 16 vorzulegen, hat je ein Doppelstück dieser Unterlagen **oder Nachweise** bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen des Stoffes aufzubewahren.

§ 23

Überwachung

(01) Die zuständigen Landesbehörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft.

(1) Die zuständige **Landesbehörde** ist befugt, von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle zur Durchführung dieses Gesetzes **und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung** erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die **mit der Überwachung beauftragten Personen** sind befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen, Proben **nach ihrer Auswahl zu fordern** und zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Entwurf

4. Arbeitsverfahren zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festzustellen und zu messen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 zu dulden sowie die *Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragte* zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(5) Kann die zuständige Behörde Art und Umfang der bei der Herstellung oder Verwendung der in § 21 Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt. Satz 1 gilt nicht, soweit in diesem Gesetz Prüfungen vorgeschrieben oder die Voraussetzungen für die Anordnung von Prüfungen festgelegt sind.

§ 24

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Das Anmeldeverfahren gilt als Verwaltungsverfahren.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. unverändert

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtszeit getroffen werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 zu dulden sowie die **mit der Überwachung beauftragten Personen** zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen **von ihm** nicht erfüllt worden sind. **Entsprechendes gilt für Anordnungen nach Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen. Der Auskunftspflichtige kann auf die Erstattung der Kosten der Entnahme ausdrücklich verzichten.**

- (4) unverändert

(5) Kann die zuständige **Landes**behörde Art und Umfang der bei der Herstellung oder Verwendung der in § 21 Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt. Satz 1 gilt nicht, soweit in diesem Gesetz Prüfungen vorgeschrieben oder die Voraussetzungen für die Anordnung von Prüfungen festgelegt sind.

§ 24

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Anmeldeverfahren gilt als Verwaltungsverfahren.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 25

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde *hat* im Einzelfall die Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

(2) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthält, nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht. Satz 1 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich ist.

§ 26

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen dem Bundesminister der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich in Einzelfällen sowie für bestimmte Stoffe Ausnahmen von dem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 27

Angleichung an Gemeinschaftsrecht

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

(2) *Rechtsverordnungen, die ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht dienen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.*

§ 25

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige **Landesbehörde kann** im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

(2) Die zuständige **Landesbehörde** kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthält, nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht. Satz 1 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich ist.

§ 26

unverändert

§ 27

Angleichung an Gemeinschaftsrecht

(1) Zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können auch Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 28

§ 28

Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 einen Stoff *erstmalig* in den Verkehr bringt, ohne ihn, *soweit erforderlich*, rechtzeitig angemeldet zu haben,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz einen angemeldeten Stoff in den Verkehr bringt,
3. *entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Stoffe in den Verkehr bringt oder* einer vollziehbaren Auflage nach Nummer 3 Buchstabe b zuwiderhandelt,
4. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 oder entgegen § 15 einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 16 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. *entgegen § 22 ein Doppelstück der Anmelde-, Prüfungs- oder Mitteilungsunterlagen nicht aufbewahrt,*
10. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, *nicht richtig oder nicht vollständig* erteilt, entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder einer *Duldungs- oder Unterstützungspflicht* nach § 23 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt.

1. entgegen § 4 Abs. 1 **oder 1 a** einen Stoff in den Verkehr bringt, ohne ihn rechtzeitig angemeldet zu haben,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz einen angemeldeten Stoff **vor Ablauf der Frist** in den Verkehr bringt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b zuwiderhandelt,
4. **unverändert**
5. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 oder **mit** einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 oder entgegen § 15 einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
6. **unverändert**
7. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a oder Nr. 5, auch in Verbindung mit Satz 3**, über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden **dort bezeichneter** Stoffe **oder** Zubereitungen zuwiderhandelt, soweit **die Rechtsverordnung** für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 18 Abs. 1 **über giftige Tiere und Pflanzen**,
 - b) § 21 Abs. 1 **in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 8 oder 9 über betriebliche Maßnahmen oder**
 - c) § 21 Abs. 1 **in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 7 oder 10 über betriebliche Maßnahmen zuwiderhandelt**,
 soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

Nummer 9 entfällt

10. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft **trotz Anmahnung** nicht erteilt, entgegen § 23 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder einer Pflicht nach § 23 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 **in Verbindung mit Satz 1** über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt.

Entwurf

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend* Deutsche Mark geahndet werden.

§ 29

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden *gefährlicher* Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung der *zuständigen Behörde* nach § 25 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 28 Abs. 1 Nr. 7 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 *fahrlässig* handelt oder in den Fällen des Absatzes 2

1. die Gefahr *fahrlässig* verursacht oder
2. *fahrlässig* handelt und die Gefahr *fahrlässig* verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 30

Übergangsregelung

Die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 1 entfällt für einen nicht in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 bezeichneten Stoff, wenn der Hersteller oder Einführer *bis zum ... (ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes)* der Anmeldestelle nachweist, daß der Stoff als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung vor dem *(Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes)* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bereits an andere veräußert worden ist.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann **in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, 7, 8 Buchstabe b und Nr. 11** mit einer Geldbuße bis zu **hunderttausend** Deutsche Mark, **in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 8 Buchstabe a, c und Nr. 10** mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend** Deutsche Mark geahndet werden.

§ 29

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 3**, über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden **dort bezeichneter** Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 28 Abs. 1 Nr. **1, 4, 5, 8 Buchstabe b** oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) **unverändert**

(4) **Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe**

1. **in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,**
2. **in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.**

§ 30

Übergangsregelung

(1) Die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 1 **oder 1 a** entfällt für einen nicht in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 bezeichneten Stoff, wenn der Hersteller oder Einführer der Anmeldestelle nachweist, daß der Stoff als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung **vor dem 18. September 1981** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bereits an andere veräußert worden ist. **Satz 1 gilt bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines Verzeichnisses der vor dem 18. September 1981 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachten oder eingeführten Stoffe durch einen verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften.**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein vorläufiges Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 zu erlassen. Bis zur Veröffentlichung des Verzeichnisses nach Absatz 1 Satz 2 gilt die Nachweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 für die Stoffe in diesem vorläufigen Verzeichnis als erbracht.

§ 31

Außerkräfttreten

Das Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053—2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), tritt außer Kraft.

§ 32

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 19 und 20 treten am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften am ... (etwa zwei Jahre nach der Verkündung) in Kraft.

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Anlage

Anlage

I.

entfällt

Im Sinne des § 3 Nr. 3 sind Stoffe oder Zubereitungen einzustufen als:

1. sehr giftig,

wenn mit ihnen

- a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD 50 bis zu 25 mg/kg Körpergewicht,
- b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD 50 bis zu 50 mg/kg Körpergewicht,
- c) nach Aufnahme über die Atemwege an der Ratte eine LC 50 bis zu 0,1 mg/l Luft pro 4 Stunden

ermittelt wurde,

2. giftig,

wenn mit ihnen

- a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD 50 von 25 mg/kg bis zu 200 mg/kg Körpergewicht,
- b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD 50 von 50 mg/kg bis 400 mg/kg Körpergewicht,
- c) nach Aufnahme über die Atemwege an der Ratte eine LC 50 von 0,1 mg/l Luft bis 0,5 mg/l Luft pro 4 Stunden

ermittelt wurde,

3. mindergiftig,

wenn mit ihnen

- a) nach Verbringen in den Magen der Ratte eine LD 50 von 200 mg/kg bis 2 000 mg/kg Körpergewicht,
- b) nach Verbringen auf die Haut der Ratte oder des Kaninchens eine LD 50 von 400 mg/kg bis 2 000 mg/kg Körpergewicht,
- c) nach Aufnahme über die Atemwege an der Ratte eine LC 50 von 0,5 mg/l Luft bis 5,0 mg/l Luft pro 4 Stunden

ermittelt wurde,

4. ätzend,

wenn sie als handelsfertige Erzeugnisse am Kaninchen nach 30 Minuten dauernder Berührung mit der Haut in einer Menge von 0,5 ml oder 0,5 g innerhalb von sieben Tagen das Gewebe zerstören (Nekrose),

5. reizend,

wenn sie am Kaninchen nach 30 Minuten dauernder Berührung mit der Haut in einer Menge von 0,5 ml oder 0,5 g innerhalb von drei Tagen Entzündungen hervorrufen,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. explosionsgefährlich,

wenn sie bei Durchführung der in der Anlage III zum Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe bezeichneten Prüfverfahren

- a) durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß oder
- b) durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung durch Schlag oder Reibung ohne zusätzliche Erwärmung

in dem in den Vorschriften über die Prüfverfahren bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden,

7. brandfördernd,

wenn sie

- a) unter Sauerstoffabgabe mit brennbaren Stoffen so reagieren können, daß die brennbaren Stoffe erheblich schneller abbrennen als in Luft,
- b) organische Peroxide oder deren Zubereitungen sind,

8. leicht entzündlich,

wenn sie

- a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
- b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,
- c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21 ° C haben,
- d) als Gase im Gemisch mit Luft bei 20 ° C und 1 bar einen Explosionsbereich haben,
- e) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln,

9. entzündlich,

wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt zwischen 21 ° C und 55 ° C haben,

10. auf sonstige Weise für den Menschen oder die Umwelt gefährlich, wenn sie krebserregende, fruchtschädigende, erbgutverändernde oder weitere chronische toxische Eigenschaften besitzen oder sie selbst oder ihre Verunreinigungen oder Zersetzungsprodukte geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft, von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen sowie des Naturhaushalts derart zu verändern, daß dadurch Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

II.

Im Sinne des Abschnittes I sind:

1. tödliche Dosis (LD 50):

die mittlere tödliche Menge eines Stoffes oder einer Zubereitung, die nach Verbringen in den Magen oder auf die Haut von Versuchstieren derselben Art von deren Körper aufgenommen wird und die Hälfte der Versuchstiere tötet. Sie wird ausgedrückt in Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht (mg/kg),

2. tödliche Konzentration (LC 50):

die mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung, die nach Aufnahme über die Atemwege von Versuchstieren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Hälfte der Versuchstiere tötet. Sie wird ausgedrückt in Teile pro Million pro Stunde und wird an der Ratte als Versuchstier bestimmt.

